

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 32 vom 9. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
109	Terminankündigung von Sitzungen von Kreisgremien	158
110	Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 (LKrABI Nr. 2 / 1982), künftige Bezeichnung: Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Günzburg	158
111	Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Medienzentren für Schule und Bildung des Landkreises Günzburg vom 01. Januar 2002 (LKr. ABI Nr. 33 vom 17.08.2001, S. 199)	160
112	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe Sitz: Wiesenbach (Landkreis Günzburg) für das Haushaltsjahr 2024	160

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 109

Terminankündigung von Sitzungen von Kreisgremien

Die Sitzungstermine der Kreisgremien für die Monate September bis Dezember 2024 werden wie folgt bekanntgegeben:

Dienstag, 17.09.2024	Werkausschuss Kreisabfallwirtschaft Kreisausschuss Umweltausschuss
Dienstag, 24.09.2024	Ausschuss Soziales, Gesundheit, Familie, Senioren
Dienstag, 22.10.2024	Jugendhilfeausschuss Kreisausschuss
Montag, 11.11.2024	Schul-, Kultur- und Sportausschuss Werkausschuss Kreisabfallwirtschaft Wirtschafts- und Strukturbeirat
Montag, 02.12.2024	Ausschuss Soziales, Gesundheit, Familie, Senioren Kreisausschuss
Montag, 16.12.2024	Kreistag

Az. 0141.4
Günzburg, 02.08.2024

Nr. 110

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 (LKrABI Nr. 2 / 1982), künftige Bezeichnung: Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Günzburg

Der Kreistag des Landkreises Günzburg hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 nachfolgende Änderung und Neufassung der Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg, die künftig Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Günzburg benannt wird, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 (LKrABI Nr. 2 / 1982) und Neufassung mit der künftigen Bezeichnung als Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Günzburg

Gemäß Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Günzburg folgende Satzung:

Änderung und Neufassung der Satzung

§ 1 Grundsätzliches

Das Medienzentrum (MZ) ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Günzburg und stellt die Grundversorgung der Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, außerschulischer Bildungseinrichtungen) im Landkreis Günzburg mit audiovisuellen Medien (Online-Medien) sicher.
Das Medienzentrum hat seinen Sitz im Landratsamt Günzburg und untersteht der Aufsicht des Landrates.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Medienzentrums zählen insbesondere

Pädagogische Aufgaben:

- Zentrale Bereitstellung audiovisueller Medien für den Unterrichtseinsatz.
- Beratung und Information der Schulen, Bildungsorganisationen zur Mediennutzung
- Medienpädagogische und didaktische Fortbildung und Beratung von Lehrkräften.
- Aufbau und Betrieb eines „Zentrums Digitales Lernen“. In diesem werden innovative Unterrichtsmittel zur Testung und zur Schulung vorgehalten.

Sammlungsaufgaben:

Aufbau eines Bestandes von audiovisuellen Medien

Verwaltungsaufgaben:

Organisation des Bezuges von audiovisuellen Medien

§ 3 Einrichtung und Personal

Das Büro des Medienzentrums befindet sich in den Räumen des Landratsamtes Günzburg. Das Medienzentrum wird von seinem Leiter geführt. Der Leiter soll eine fachlich geeignete Lehrkraft sein, die im Landkreis tätig ist. Der Leiter des Medienzentrums wird durch Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses bestellt und abberufen.

Dem Leiter des Medienzentrums wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Das Medienzentrum kann von allen Personen genutzt werden, die an Schulen unterrichten sowie in bildungsnahen, nicht gewerblichen Einrichtungen, die sich mit Bildungs-, Kultur- und Erziehungsarbeit im Landkreis Günzburg befassen, tätig sind.

§ 5 Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen im Landkreis Günzburg

Lehrkräfte an Schulen können die vom Medienzentrum angeschafften Online-Medien über den Internetkatalog des Medienzentrums oder die online-Plattform BayernCloud Schule streamen oder herunterladen. Beschäftigten von Bildungseinrichtungen im Landkreis Günzburg steht der Internetkatalog des Medienzentrums zur Verfügung.

§ 6 Nutzungsbedingungen für Online-Medien

- 1) Die verfügbaren Online-Medien sind in allen Teilen urheberrechtlich geschützt und Eigentum der jeweiligen Produzenten/Produzentinnen bzw. Verlage. Einzelne Dateien und Komponenten können auch Rechte Dritter enthalten
- 2) Alle Online-Medien dürfen uneingeschränkt im Unterricht verwendet werden. Dies schließt eine isolierte Nutzung einzelner Dateien, die Bearbeitung der verfügbaren Arbeitsblätter sowie die Verwendung von Elementen der Online-Medien z. B. im Rahmen von Referaten und Arbeitsmaterialien, die im unmittelbaren Unterrichtszusammenhang erstellt werden, ein. In diesen Fällen muss auf die jeweilige Quelle verwiesen werden.
- 3) Es ist strikt untersagt, Online-Medien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Produzenten/Produzentinnen oder der Verlage ganz oder teilweise zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen, z. B. über eine Schulhomepage, Datenträger, Schüler- oder Fachzeitschriften, oder sie an Dritte außerhalb der berechtigten Schule weiterzugeben.
- 4) Die Zugangsberechtigung wird jeweils nur für die Schule erteilt und darf von allen Lehrkräften, die an dieser Schule unterrichten, benutzt werden. Die Zugangsberechtigung erlischt mit der Versetzung an eine andere Schule.
- 5) Eine Weitergabe der Zugangskennung an Kollegen/Kolleginnen anderer Schulen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 6) Online-Medien dürfen nur im festgelegten Lizenzzeitraum genutzt werden. Ein Film, welcher heruntergeladen wurde, ist nach spätestens vierzehn Tagen wieder zu löschen.
- 7) Benutzungsgebühren oder Entgelte für das Ausleihen von digitalen Lehrmitteln werden nicht erhoben.

§ 7 Urheberrechte

- 1) Alle Medien, die das Medienzentrum bereithält, können für nichtgewerbliche Veranstaltungen innerhalb der Bildungseinrichtungen im Landkreis Günzburg genutzt werden.
- 2) Das Kopieren der überlassenen Medien ist untersagt. Dies gilt auch für Kopien zu privaten Zwecken.

§ 8 Ausschluss der Nutzung

Wer gegen die Verleih- und Benutzungsbestimmungen schuldhaft verstößt, kann von der Nutzung des Medienzentrums zeitlich befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 (LKrABk. Nr. 2/1982) außer Kraft.

Günzburg, den 07. August 2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Nr. 111

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Medienzentren für Schule und Bildung des Landkreises Günzburg vom 01. Januar 2002 (LKr. ABI Nr. 33 vom 17.08.2001, S. 199)

Der Kreistag des Landkreises Günzburg hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Der Kreistag des Landkreises Günzburg erließ aufgrund von Art. 17 Satz 1 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) folgende

Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung Benutzungssatzung

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Medienzentren für die Schule und Bildung des Landkreises Günzburg vom 01. Januar 2002 (LKr. ABI Nr. 33 vom 17.08.2001, S. 199) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebung der Gebührensatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Günzburg, den 07. August 2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 112

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe
Sitz: Wiesenbach (Landkreis Günzburg) für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	498.840,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.783.840,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.755.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt. Die Kassenkredite sind evt. zur kurzfristigen Überbrückung der laufenden Zahlungen der Umsatzsteuer aus Baumaßnahmen und der vierteljährlichen Erstattung der Umsatzsteuer erforderlich.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Wiesenbach, den 22.07.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wiesenbachgruppe

Karl Schlosser
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.07.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthaltenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.755.000,00 € zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe in der Hauptstraße 24, 86519 Wiesenbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Wiesenbach, den 22.07.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wiesenbachgruppe

Karl Schlosser
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat